



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verbraucherschutz,
Veterinärangelegenheiten

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An alle Tierhalter empfänglicher Tiere
in Sachsen-Anhalt

Vollzug EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt erlässt folgende
Allgemeinverfügung:

1. Den Tierhaltern wird die Genehmigung erteilt, die Impfung empfänglicher Tiere, die in Sachsen-Anhalt gehalten werden, durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV 3) mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen. Diese Genehmigung gilt befristet bis zum 31. Mai 2026.
2. Die Impfung von Rindern ist einzeltierbezogen und die Impfung von Schafen und Ziegen bestandsbezogen innerhalb von sieben Tagen mittels Erfassung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) zu melden.
3. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat der zuständigen Behörde zusätzlich die Ohrmarkennummer geimpfter Rinder mitzuteilen.
4. Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung von Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit in einer Impfliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Halle, 13. Juni 2024

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 203.a-42282/BT-
Impfung

Bearbeitet von:
Frau Zengerling

Tel.: (0345) 514-2634

Fax: (0345) 514-2699

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

- Name und Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes,
 - Name der für die Tierhaltung verantwortlichen Person und Adresse des geimpften Bestandes,
 - verwendeter Impfstoff einschließlich der Chargennummer(n),
 - Impfdatum,
 - Art und Anzahl der geimpften Tiere.
5. Die Impfliste ist durch den Tierhalter/die Tierhalterin mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
 6. Kosten werden nicht erhoben.
 7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

I.

Nach der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die Infektion mit dem Virus der Blauzungenerkrankung (Serotypen 1-24) bei Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae in die Kategorien C+D+E eingruppiert. Das heißt, es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit die Blauzungenerkrankung sich nicht in der Union ausbreitet.

Alle Wiederkäuer sind für das Virus der Blauzungenerkrankung (BTV) empfänglich. Der Erreger wird durch heimische Gnitzenarten übertragen, diese fliegen vom März bis Dezember und sind besonders aktiv bei Temperaturen über 12°C. Bei naiv infizierten Wiederkäuern findet sich das Virus bis zu drei Monate in der Blutbahn (Virämie).

Seit dem Eintrag von BTV Serotyp 3 (BTV-3) im September 2023 in die Niederlande hat sich der Erreger bis in die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ausgebreitet, diese sind als nicht mehr frei von BTV ausgewiesen. Die Symptome bei infizierten Tieren reichen von schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen und Leistungseinbußen bei Rindern bis zu hohen Sterblichkeitsraten insbesondere bei Schafen.

Sachsen-Anhalt ist frei von BTV; jedoch beträgt die Entfernung zum nächstgelegenen Ausbruchsgeschehen im Raum Hannover nur ca. 150 km. Spätestens im Sommer 2024 sind in Sachsen-Anhalt die ersten BTV-3- Ausbrüche zu erwarten. BTV-3 trifft in Sachsen-Anhalt auf eine ungeschützte Population und kann zu schweren Erkrankungen, die auch mit einem beträchtlichem

Tierleid verbunden sind, sowie zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen. Eine Expositionsprophylaxe, z. B. durch Aufstallen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern.

II.

Das Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieser Verfügung die zuständige Behörde gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, 328) in der derzeit geltenden Fassung.

Von einer Anhörung konnte auf der Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699) i. V. m § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist (VwVfG) abgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge führen würde.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführte Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098) in der zurzeit gültigen Fassung. Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden.

Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen. Die Risikobewertung des FLI vom 12. April 2024 rät zur Impfung empfänglicher Tiere (vgl. Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) vom 12. April 2024, abrufbar unter: https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00058523/BTV_Risikobewertung_2024-04-12-bf.pdf).

Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen hat sich bereits in der Vergangenheit als die effektivste, sicherste und auch einzige Möglichkeit herausgestellt, Tiere wirksam vor der Blauzungenkrankheit zu schützen. Derzeit ist kein Impfstoff gegen BTV-3 in Deutschland zugelassen. Es wurde jedoch am 06.06.2024 eine Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Gestattung der Anwendung von nicht in der Union zugelassenen Impfstoffen auf der

Basis des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 erlassen. Impfstoffe gegen andere Serotypen des BT-Virus sind nicht gegen BTV-3 wirksam.

Das gem. § 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das Landesverwaltungsamt nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 40 VwVfG pflichtgemäß ausgeübt. Die Impfung liegt sowohl im privaten Interesse der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes als auch im öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung der Blauzungenkrankheit und ist als Maßnahme zur präventiven Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich. Auch kann die Genehmigung nicht unverhältnismäßig sein, da Grundrechte des Tierhalters nicht beeinträchtigt werden können, da die Impfung in der freien Entscheidung des jeweiligen Tierhalters liegt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt im Hinblick auf die absehbare Einschleppung von BTV durch den beginnenden Gnitenflug ein vertretbares Risiko dar.

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen verbunden werden. Von dieser Möglichkeit wurde mit den Anordnungen der Ziffern 2, 3, 4 und 5 Gebrauch gemacht.

Wird die Genehmigung zur Impfung gegen BTV-3 erteilt, hat der Tierhalter entsprechend § 4 Abs. 2 S. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes mitzuteilen. Durch die unverzügliche Erfassung der Angaben zu den durchgeführten Impfungen für Rinder, Schafe und Ziegen in der HIT-Datenbank wird die Nachvollziehbarkeit und Überwachung des Impfgeschehens gewährleistet. Die Anordnung der Ziffer 3, wonach der Tierhalter der zuständigen Behörde zusätzlich die Ohrmarkennummer geimpfter Rinder mitzuteilen hat, ist von § 4 Abs. 2 S. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung gedeckt. Die Mitteilung der Ohrmarkennummer erfolgt durch einen entsprechenden Eintrag in der HIT-Datenbank und sorgt dafür, dass der Nachweis über die ordnungsgemäße Impfung im Rahmen des Verbringens von Rindern sichergestellt ist.

Die unter Ziffer 4 aufgeführte Dokumentationsverpflichtung der Tierärzte, die den Impfstoff angewendet haben, ist erforderlich, um den Tierhaltern zutreffende Angaben zur Verfügung zu stellen, die diese der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 2 S. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung mitzuteilen haben. Dadurch wird eine lückenlose Nachweisführung über durchgeführte Impfungen sichergestellt. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer ermöglicht und sichergestellt, dass die Tierhalter umfassende und zutreffende Angaben zu der Impfung erhalten. Dem vorgenannten Zweck dient auch die Aufbewahrungspflicht nach Ziffer 5.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 5 dieses Bescheides beruht auf § 13 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2015.

Nach § 14a Abs. 2 S. 1 AG TierGesG dürfen tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gegeben werden. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird, § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 1 VwVfG LSA. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung kann der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden (§ 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG). Hiervon wird Gebrauch gemacht, um die Impfung im Interesse einer wirksamen Prophylaxe unverzüglich zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag


Dr. Baumann